



Mathias Conrad / Schulleiter
Strenge 5 ; 22391 Hamburg
Mail: mathias.conrad@bsb.hamburg.de
Tel.: 040 / 428867635
Fax: 040 / 428867622

18.01.2022

Betrifft : Regeln zum Umgang mit Coronainfektionen – Stand 18.01.2022

Liebe Kollegen und liebe Eltern der Schule Strenge,

ich möchte Ihnen einen kurzen Situationsbericht zur Coronainfektionslage an unserer Schule geben.

Wir haben über verschiedenen Klassenstufen verteilt, mit Beginn des neuen Jahres, 9 positive Fälle verzeichnet. In keiner Klasse haben sich sogenannte Infektionscluster entwickelt. Es wurden keine Gruppen-Quarantäneanordnungen für unsere Schule durch das Gesundheitsamt ausgesprochen.

In der GBS wurde ein Mitarbeiter positiv getestet und befindet sich in Quarantäne.

Wir testen alle Kinder 3x in der Woche. Treten in Klassen positive Fälle auf, erhöhen wir die Testfrequenz auf bis zu 5x pro Woche. Alle Kollegen und Elternvertreter werden durch mich persönlich über ein Infektionsgeschehen in einer Klasse informiert und geben diese Informationen an die Eltern der Klasse weiter. Im Sekretariat werden alle Fälle erfasst.

Das Vorgehen im Umgang mit den auftretenden Coronainfektionen macht auch uns den Arbeitsalltag nicht leichter. Damit wir gemeinsam auf dem neusten Stand sind, teile ich Ihnen im Folgenden die wichtigsten und neusten Infos zum Thema mit.

- Zur Gewährleistung eines verlässlichen Unterrichtes in den Schulen wird eine Isolation nur noch für bestätigte Infektionsfälle angeordnet. Quarantäneanordnungen von engen Kontaktpersonen sowie ganzen Gruppen/Klassen sollen möglichst vermieden werden.
- Das bedeutet, dass Schulen auch weiterhin den zuständigen Gesundheitsämtern (GA) sowie der BSB die durch PCR-Test bestätigten Infektionsfälle inklusive Klasse/Lerngruppe und Jahrgang melden.
- Auf der Grundlage dieser Meldung prüft das Gesundheitsamt, ob für die Klasse/Lerngruppe eine erweiterte serielle Testung angeordnet wird.
- Es müssen keine Kontaktpersonen innerhalb der Schule ermittelt oder gemeldet werden, es sei denn, das GA bittet darum.
- Wird ein Ausbruchsgeschehen festgestellt, kann das zuständige GA abweichende Einzelfallentscheidungen treffen und Quarantänen für enge Kontaktpersonen aussprechen.
- Alle Haushaltskontakte sind seit dem 01.11.2021 in Hamburg als enge Kontaktpersonen quarantänepflichtig. Sind beispielsweise Eltern infiziert, müssen sich die Kinder regelhaft in Quarantäne begeben. Auch Geschwister von infizierten Kindern müssen regelhaft in Quarantäne.

Es besteht die Möglichkeit zur Freitestung, wenn keine Symptome auftreten, s.u. Weitere Kontakte aus dem privaten Umfeld, also beispielsweise im Freundeskreis, werden nicht mehr ermittelt, sie müssen auch nicht mehr per se in Quarantäne.

- Folgende Personen müssen als enge Kontaktpersonen (auch bei Haushaltskontakten) nicht in Quarantäne:

Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben;

Personen, die in den letzten drei Monaten eine Zweitimpfung erhalten haben;

Personen, die in den letzten drei Monaten eine Infektion hatten und als genesen gelten.

In Ausnahmefällen kann das zuständige Gesundheitsamt aber auch hier eine Quarantäne anordnen, s.o.

- Die Quarantänedauer für Kontaktpersonen beträgt grundsätzlich 10 Tage. Gezählt wird ab dem 1. Tag nach dem letzten Kontakt mit einer infizierten Person.

Bei Haushaltskontakten gilt die gleiche Absonderungsdauer wie bei dem infizierten Haushaltsmitglied.

Diese Kontakt-Quarantänedauer kann bei Personen des schulischen Personals (sofern sie nicht die o.g. Ausnahmen erfüllen) durch einen Antigenschnelltest oder einen PCR-Test ab dem 7. Tag verkürzt werden. Die Tests können z.B. in einem Testzentrum, Behörde für Schule und Berufsbildung/Sozialbehörde/17.01.2022 in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden. Empfohlen wird der Antigenschnelltest. Dieser liefert ein direktes Ergebnis und ist in den anerkannten Teststellen kostenlos.

- Bei Schülerinnen und Schülern kann die Kontakt-Quarantänedauer durch einen Antigenschnelltest oder einen PCR-Test ab dem 5. Tag verkürzt werden. Auch diese Tests können z.B. in einem Testzentrum, in der Apotheke oder beim Hausarzt durchgeführt werden. Empfohlen wird der Antigenschnelltest. Dieser liefert ein direktes Ergebnis und ist in den anerkannten Teststellen kostenlos.

- Schülerinnen und Schüler, die bis Tag 5 keine Krankheitszeichen entwickeln und bei denen eine regelmäßige Reihen-Testung in der Schule erfolgt, können die Freitestung in der Schule unter Aufsicht vornehmen. Die Schule stellt in diesem Fall eine negative Testbescheinigung aus. Diese Testbescheinigung muss von den Eltern aufbewahrt werden, da ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt ein Nachweis über die Verkürzung der Kontakt-Quarantäne erbracht werden muss. Bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in der Schule können Kinder wie der in Präsenz am Unterricht teilnehmen.

- Tag 0 gilt als Tag des letzten Kontaktes der Kontaktperson mit einer infizierten Person. Beispiel: Wenn der letzte Kontakt z.B. eines Schulkindes zu einer positiv getesteten Mitschülerin an einem Mittwoch stattgefunden hat, so könnte für das Schulkind, sofern es keine Krankheitszeichen entwickelt, am nachfolgenden Montag ein Test veranlasst werden und das Schulkind bei Vorlage eines negativen Testergebnisses in der Schule wieder am Unterricht teilnehmen. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass das Schulkind an diesem Montag unter Aufsicht die Testung in der Schule durchführt, und die Schule anschließend die Testbescheinigung erstellt.

- Kinder und Jugendliche, die als Haushaltskontakt einer infizierten Person unter Quarantäne stehen (Quarantänen im familiären Bereich), können sich grundsätzlich ebenfalls ab dem 5. Quarantänetag in der Schule mittels negativem Selbsttest freitesten, sofern sie keine Krankheitsanzeichen entwickelt haben. Im Einzelfall kann das Gesundheitsamt eine abweichende Regelung treffen, worüber Familie und Schulleitung vom Gesundheitsamt informiert werden.

Hinweise zu den Isolations-Anordnungen bei Infizierten und den Möglichkeiten zur Freitestung

- Die Pflicht zur Isolation von Infizierten beginnt mit dem Auftreten der Krankheitssymptome oder dem Datum des ersten positiven Abstrichs und besteht grundsätzlich für 10 Tage. Sie wird schriftlich durch das zuständige Gesundheitsamt bestätigt.
- Eine Verkürzung der Isolationszeit bei Infizierten ist für Beschäftigte ebenso wie für Schülerinnen und Schüler ab dem 7. Tag mit einem Antigenschnelltest oder einem PCR-Test möglich, wenn zuvor 48 Stunden keine Symptome mehr bestanden haben. Der Test ist in diesem Fall in einem anerkannten Schnelltestzentrum durchzuführen, nicht in der Schule.

Es grüßt Sie herzlich

Mathias Conrad